

32.12.0013  
Frau Solf

08.08.2023  
3292

**An die Bezirksvertretung  
Münster-West**



**über  
Herrn Stadtrat Heuer**

*He 18/08*

**über  
33.24**

**Rad- und Fußverkehr auf dem Horstmarer Landweg/ Höhe Alte Sternwarte**

- A-W/0017/2022 des fraktionslosen Einzelmitgliedes Herrn Maurice (Volt) in der Bezirksvertretung Münster-West vom 01.06.2022

**Horstmarer Landweg – Parkverbot vor Haus Nummer 250**

- A-W/0009/2023 der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-West vom 12.02.2023

Die Verwaltung wurde im Rahmen des Antrags A-W/0017/2022 beauftragt, zu prüfen, welche Maßnahmen eine sichere Straßenquerung des Horstmarer Landwegs auf Höhe der Alten Sternwarte für Radfahrende und zu Fuß Gehende sicherstellen können. Darüber hinaus wurde in dem Antrag die Prüfung einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h angeregt. Der Antrag wird damit begründet, dass regelmäßig Kinder und Jugendliche auf ihrem Schulweg den Horstmarer Landweg in dem oben genannten Bereich überqueren müssen.

Darüber hinaus liegt der Verwaltung der Antrag A-W/0009/2023 vor, der sich ebenfalls auf den Nahbereich der Querungsstelle bezieht. Es wird beantragt, auf Höhe des Horstmarer Landwegs 250 ein Haltverbot auszuweisen. Der Antrag wird damit begründet, dass LKW und Landmaschinen bei der Ausfahrt aus dem gegenüber der Hausnummer 250 befindlichen Weg auf den Horstmarer Landweg aufgrund von parkenden Fahrzeugen erhebliche Schwierigkeiten haben.

**Tempo 30-Zone**

Zonen-Anordnungen dürfen sich gemäß der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs und andere Vorfahrtsstraßen beziehen. Der Horstmarer Landweg ist in dem betreffenden Streckenabschnitt als Kreisstraße klassifiziert und somit vorwiegend dazu bestimmt, dem überörtlichen Verkehr zu dienen. Ferner dürfen Zonen-Anordnungen keine Straßen mit benutzungspflichtigen Radwegen umfassen. Aus den vorgenannten Gründen ist die Einbeziehung des Horstmarer Landwegs in eine Tempo 30-Zone nach aktuellem Stand rechtlich nicht möglich.

### **Tempo 30 km/h auf Strecke**

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts beträgt auf Hauptverkehrsstraßen 50 km/h. Eine Reduzierung der Geschwindigkeit ist als Beschränkung des fließenden Verkehrs grundsätzlich nur möglich, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine besondere Gefahrenlage besteht (vgl. § 45 Abs. 9 StVO). Eine solche Gefahrenlage könnte aufgrund einer besonderen Verkehrssituation oder einer starken Lärmbelastung bestehen. Zu der Fragestellung, ob die Voraussetzungen zur Reduzierung der Geschwindigkeit auf dem Horstmarer Landweg aufgrund einer besonderen Gefahrenlage erfüllt sind, wurde die Polizei um Stellungnahme gebeten. Nach Einschätzung der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei besteht an dem betreffenden Streckenabschnitt des Horstmarer Landwegs keine besondere Gefahren- oder Unfalllage. Insbesondere kam es zu keinen geschwindigkeitsbedingten Unfällen. Es befinden sich zudem keine sensiblen Einrichtungen an dem Streckenabschnitt. Ebenfalls besteht keine besondere Gefahrenlage aufgrund einer starken Lärmbelastung.

Aus den vorgenannten Gründen ist eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in dem genannten Streckenabschnitt des Horstmarer Landwegs aktuell rechtlich nicht möglich. Auf querende Radfahrende wird bereits aus beiden Fahrtrichtungen mittels des Gefahrzeichens ‚Achtung Radfahrer‘ hingewiesen.

### **Querungshilfe**

Bezüglich der zu prüfenden Einrichtung einer Querungshilfe sowie dem Bau einer Bodenschwelle wurde die Verkehrsplanung um Stellungnahme gebeten. Für die Einrichtung von Lichtsignalanlagen und Fußgängerüberwegen sind grundsätzlich hinreichend gebündelte Querungen in ausreichender Höhe notwendig. Eine vorliegende Verkehrszählung konnte diesen Nachweis allerdings nicht erbringen. Somit verbleibt lediglich die Option, die Querungsstelle mittels einer Fahrbahneinengung oder Mittelinsel zu verbessern. Anhand von Schleppkurven wurde allerdings ermittelt, dass eine bauliche Anpassung der Querungsstelle an ihrem aktuellen Standort aufgrund der notwendigen Restfahrbahnbreite für aus dem Stichweg ausfahrende landwirtschaftliche Fahrzeuge aktuell nicht möglich ist. Es ist geplant, die Anregung im Rahmen der Veloroutenplanung 3 „Münster-Altenberge“ mit aufzunehmen und zu prüfen, ob eine bauliche Lösung zum Beispiel im Rahmen einer Verlegung der Querungsstelle umsetzbar ist.

Da es sich um eine wichtige Wegebeziehung für Kinder und Jugendliche auf ihrem Schulweg handelt, wird für den Zeitraum bis zu einer möglichen Umplanung des Streckenabschnitts durch die Straßenverkehrsbehörde veranlasst, in stadtauswärtiger Fahrtrichtung den Bereich auf Höhe der Querungsstelle mittels eines absoluten Haltverbots freizuhalten, um die Sichtbeziehung für und auf querende Verkehrsteilnehmende bereits vor der Umsetzung einer baulichen Lösung zu verbessern.

Das absolute Haltverbot trägt zugleich der beschriebenen Problematik für auf den Horstmarer Landweg einbiegende LKW und Landmaschinen Rechnung.

  
Norbert Vechtel  
Amtsleiter